

Richtlinie zum Förderprogramm „**Richtiges Handeln für den Klimaschutz und die Klimafolgeanpassungen**“
der Stadt Salzkotten



Bauen & Sanieren

Nachhaltiger Konsum

Erneuerbare Energien

Mobilität

1. Förderzweck

Die Stadt Salzkotten hat im Jahr 2015 ihr Klimaschutzkonzept beschlossen und befasst sich seither gemeinsam mit regionalen und örtlichen Akteuren mit dessen Konkretisierung und Umsetzung.

Ziel ist es, die Attraktivität der Stadt und die Lebensqualität für Salzkottens Bürgerinnen und Bürger stetig zu verbessern und den Standort Salzkotten als Wirtschafts- und Lebensort zu stärken.

Dafür ist es notwendig, dass auch die Privathaushalte dabei unterstützt werden, Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern des Klimaschutzes, die zur Zielerreichung beitragen, umzusetzen.

Mit dem Förderprogramm „Richtiges Handeln für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassungen“ möchte die Stadt Salzkotten das Engagement eines jeden Einzelnen stärken.

2. Antragsberechtigte

- Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Salzkotten
- Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Salzkotten
- Alle volljährigen Privatpersonen aus Salzkotten (keine Unternehmen oder Institutionen)

3. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie sollen die Handlungsfelder

- Bauen und Sanieren
- Nachhaltiger Konsum
- Erneuerbare Energien
- Mobilität

abgedeckt werden.

Für die Bereiche „Schottergärten“, „Regenwassernutzung“ sowie „Neuanpflanzung und Baumschutz“ gibt es gesonderte Förderprogramme. Nähere Informationen hierzu sind auf der Internetseite unter folgendem Link zu finden:

<https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/klimaschutz-und-mobilitaet/foerderung.php>

Nachrichtlich erhalten Sie in der hier abgedruckten Tabelle eine Zusammenfassung der drei weiteren Förderprogramme:

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Entsiegelung von Schottergärten	100 % bis max. 500 € 80 % der Kosten über 500 € bis max. 1.000 €	finden Sie hier: https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/klimaschutz-und-mobilitaet/foerderung.php	
Regenwassernutzung	50 %, max. 2.000 € zusätzlich bei Regenwassernutzungsanlage 300 €	finden Sie hier: https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/klimaschutz-und-mobilitaet/foerderung.php	
Baumpflege / Baum- und Heckenpflanzungen	<u>Baumpflege:</u> 50 %, max. 500 € pro Baum in 5 Jahren <u>Baumpflanzung:</u> 50 %, max. 100 €/Laubbaum max. 40 €/Obstbaum <u>Heckenpflanzung:</u> 10 €/m	finden Sie hier: https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/klimaschutz-und-mobilitaet/foerderung.php	

3.1 Bauen und Sanieren

Die Energiewende erfordert im Gebäudebereich ein Umdenken. Es bedarf neuer Wärmequellen und der Wärmebedarf eines jeden Gebäudes muss gesenkt werden.

Allgemeine Bedingungen für diesem Bereich:

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens z. B. eine Vor-Ort-Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert / gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.)
- Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll
- Hinweis: Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 4.000 € (siehe Punkt 4.1)

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Dämmung von Bestandsgebäuden mit ökologischen Dämmstoffen	20 % max. 2.000 €	nur für Bestandsgebäude folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand, Dach, Steildach, Flachdach, oberste Geschossdecke, Wände und Decken gegen unbeheizte Keller oder Bodenplatte U mind. 0,24 W/(m ² K) (Ausnahme: U mind. 0,50 W/(m ² K) wenn Erneuerung/Aufbau von beheizter Seite erfolgt) Nur Förderung von nachwachsenden, mineralischen oder recycelten Dämmstoffen Keine Förderung erdölbasierter Neuprodukte	Rechnung eines Fachbetriebes, incl. Nachweis der U-Werte und des verwendeten Materials Alternativ: Fördermittelnachweis der KfW incl. U-Werten Bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: Erstattung der Materialkosten nach Einzelfallentscheidung
Dämmung von Heizkörpernischen	50 € pro Nische, maximal 300 €	nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: Erstattung der Materialkosten nach Einzelfallentscheidung Fotos vorher/nachher
Erneuerung / Dämmung von Rollladenkästen	50 € pro Rollladenkasten, maximal 300 €	nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: Erstattung der Materialkosten nach Einzelfallentscheidung Fotos vorher/nachher
Durchführung von Luftdichtheitsmessungen	200 € pauschal	nur für Bestandsgebäude Messung ist nach Prüfnorm nach DIN EN 13829 durchzuführen	Rechnung eines Fachbetriebes Kopie des Prüfzertifikates

Gründach und Fassadenbegrünung	15 €/m ² , maximal 50% der Kosten, oder max. 2.000 €	Fläche > 10 m ² Extensive Dachbegrünung mit mehrjährigen, heimischen Pflanzen Bei Fassadenbegrünung nur bauliche Maßnahmen, keine Pflanzkübel/Wilder Wein o.ä.	Rechnung eines Fachbetriebes Bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: Erstattung der Materialkosten nach Einzelfallentscheidung Fotos vorher/nachher
Fenster- und Türentausch	150 € / Fenster oder Fenstertür (Terrassen- / Balkontür) 300 € / Tür jeweils pauschal	nur für Bestandgebäude Fenster / -tür: U _w mind. 1,3 W/(m ² K) (auch Dachflächenfenster) Tür: U _d mind. 1,3 W/(m ² K) Nur für Türen oder Fenster, die beheizte Gebäudeteile umschließen	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen
Nachträglicher Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	20 %, maximal 1.000 €	nur für Bestandgebäude nicht bei vorh. Passivhäusern nur gemeinsam mit Luftdichtheitsmessung Nutzung 100 % Ökostrom	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen Nachweis des Bezuges von Ökostrom
Heizungspumpentausch	50 € pro Pumpe, maximal 200 €	nur für Bestandgebäude gilt nur für Hocheffizienzpumpen (gemäß Liste förderfähiger Pumpen)	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen
Durchführung hydraulischer Abgleich bei Heizungssystemen	150 € pauschal	Nur für bestehende Heizsysteme	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen
Errichtung solarthermische Anlage	Anlage für die Warmwasserbereitung: 400 € pauschal Anlage zur Heizungsunterstützung/ Kombianlage 500 € pauschal	nur für Bestandgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen
Erneuerung Heizungsanlage und Warmwasseraufbereitung auf Basis erneuerbarer Energien	20 %, maximal 1.000 €	nur für Bestandgebäude keine Förderung bei Verbrennung fossiler Brennstoffe (incl. Hybridanlagen)	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen ggf. Nachweis des Bezuges von Ökostrom
Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung	1.500 € pauschal	nur für Bestandgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen
Energetische Qualitätssicherung bei der Sanierung	50 % der Kosten, max. 1.000 €	nur für Bestandgebäude bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen	Rechnung eines Fachbetriebes mit den erforderlichen Nachweisen
Errichtung eines Passivhauses oder Effizienz-40-plus – Hauses	2.500 € pauschal	Gilt nicht bei einer Verpflichtung zum Bau des Gebäudetyps	Nachweis des Gebäudetyps durch einen Fachplaner

3.2 Nachhaltiger Konsum

Der Konsum privater Haushalte ist für einen großen Teil der Ressourceninanspruchnahme und Umweltbelastungen verantwortlich. Um den notwendigen Strukturwandel in Richtung Nachhaltigkeit voranzutreiben, ist es vorgesehen, die privaten Haushalte dahingehend zu unterstützen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich „Konsum“. D.h. es sind auch Förderanträge für Beträge unter 100 Euro möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Elektro- großgeräten	50 % max. 200 €	Energieeffizienzklasse mind. A (geringere Klasse nach Einzelfall- prüfung) Für vor 2021 beschaffte Geräte gelten analog die seinerzeit gülti- gen Klassen.	Rechnung eines Fachbe- triebes Nachweis der Energieeffi- zienzklasse Foto des Gerätes, ggf. incl. Typenschild
Reparatur von Elektroge- räten (Kleingeräte)	50 %, max. 100 €/Person/a		Rechnung eines Fachbe- triebes
Reparatur von Akkus	50 %, max. 250 €	Geräte-reparatur erfolgt mit Garan- tie / Gewährleistung Instandsetzung incl. Überprüfung des Gerätes und der elektroni- schen Komponenten	Rechnung eines Fachbe- triebes Foto des Akkus mit zugehö- rigem Gerät Typenbezeichnung
Stoffwindelbonus	75 € pro Jahr	Kind im Windel-Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Förderung über max. 3 Jahre	Rechnung über Kauf der Windeln und ggf. notwendi- ges Zubehör oder Vertrag über Windelservice

3.3 Erneuerbare Energien

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und Mobilität genutzt. Daher benötigen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig (Vor-Ort-Energieberatung mindestens z.B. durch Verbraucherzentrale NRW); gilt nur für ‚Förderung von PV-Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern‘
- Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Einmalige Steuerberatung Photovoltaik	200 € pauschal	Erste Steuerberatung nach Inbetriebnahme der PV-Anlage	Rechnung des Steuerberaters
Einmalige Beratung zum Mieterstrommodell bei PV-Anlagen	200 € pauschal	Berater mit Erfahrung von Mieterstrommodellen bei PV-Anlagen	Rechnung des Beraters
Förderung von PV-Anlagen auf Ein- und Mehrfamilienhäusern	< 10 kWp: 120 €/kWp > 10 kWp: 75 €/kWp maximal 2.000 € pro Anlage und Eigentümer	Gilt nicht für Passivhaus, Effizienzhaus 40 plus – Gebäude Gilt nicht bei einer Verpflichtung zum Bau einer PV-Anlage	Rechnung eines Fachbetriebes Auszug aus dem Marktstammdatenregister
Förderung von Stecker-PV-Anlagen	100 € pauschal pro Wohnung und Anlage		Rechnung Auszug aus dem Marktstammdatenregister

3.4 Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahren keinen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Kraftstoffverbräuche und Emissionen z.B. durch immer größer werdende Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen sind sogar gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%.
Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszugs aus dem Marktstammdatenregister.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Lastenräder Lasten-E-Bikes Lastenpedelecs	250 € pauschal für Lastenräder 500 € pauschal für Lasten-E-Bikes 800 € pauschal für Lastenpedelecs	Nur Förderung von Rädern mit serienmäßig vom Hersteller verfügbarer und fest montierter Vorrichtung um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Nutzlast zusätzlich zum Fahrer mindestens 40 kg. Förderung nur von neuen Rädern Förderung von einem Rad pro Haushalt Leasing ist nicht förderfähig (bei Leasing ist lediglich der spätere Ablösekauf förderfähig) Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges (Krad oder Kfz) welches auf den Käufer mindestens in den letzten zwei Jahren zugelassen war.	Rechnung Nachweis des Bezuges von Ökostrom (nicht bei Lastenrad ohne Unterstützung) Angabe der technischen Daten des Rades Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges (Krad oder Kfz) welches auf den Käufer mindestens in den letzten zwei Jahren zugelassen war.
S-Pedelec	800 € pauschal	Förderung nur von neuen Rädern Förderung von einem Rad pro Haushalt Leasing ist nicht förderfähig (bei Leasing ist lediglich der spätere Ablösekauf förderfähig) Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges (Krad oder Kfz) welches auf den Käufer mindestens in den letzten zwei Jahren zugelassen war.	Rechnung Nachweis des Bezuges von Ökostrom Angabe der technischen Daten des Rades Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges (Krad oder Kfz) welches auf den Käufer mindestens in den letzten zwei Jahren zugelassen war.

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 4.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab dem 01.01.2022 errichtet wurden.

Die entstandenen Kosten laut Beleg können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Miete von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die entstandenen Kosten laut Beleg anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt:

Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Die Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme ist anzugeben, es darf bei einer Kumulierung mit städtischen Förderprogrammen nicht zu einer Förderung über die entstandenen Gesamtkosten hinaus kommen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt über-

nimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf die Stadt Salzkotten begrenzt. Die Gebäude müssen sich im Stadtgebiet von Salzkotten befinden. Bei gebäudeunabhängigen Förderungen muss der Hauptwohnsitz des Antragstellers in Salzkotten sein.

Förderanträge können für Maßnahmen gestellt werden, die noch nicht begonnen wurden. Zusätzlich für Maßnahmen die zwischen dem 01.01.2022 und dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgeführt wurden.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzkotten vorzulegen.

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Der Fördernehmer hat diese gegebenenfalls in der eigenen Steuererklärung zu behandeln.

4.2 Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem 01.01.2022 umgesetzt wurden.

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen, werden nicht gefördert. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind nicht förderfähig.

Eigenleistungen in Form selbst geleisteter Arbeit werden nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig. Hier erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung.

Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über 6 Wohneinheiten werden nicht gefördert. Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich, durch einen Bebauungsplan oder Kaufvertrag vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

5. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg oder per Email (foerderung@salzkotten.de) an die Stadt Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten unter Verwendung des Formularvordrucks bewilligt.

Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Der Förderantrag ist vor der Ausführung der Maßnahme zu stellen. Mit der Ausführung ist bis zur schriftlichen Bewilligung durch die Verwaltung zu warten.

6. Bewilligung

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das Eingangsdatum des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimaschutzmanagement oder einer Vertretung der Stadt Salzkotten übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z.B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

7. Pflichten des Antragstellers

Im Rahmen einer beabsichtigten Maßnahme haben Haus- bzw. Wohnungseigentümer/-innen ihre Mieter/-innen rechtzeitig zu informieren. Mieter/-innen haben ggf. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers/-in beizubringen.

Der durch die Stadt geförderte Betrag der Kosten, die aufgrund der Modernisierung und Sanierung entstehen, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme sind dem zukünftigen Eigentümer sämtliche Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Salzkotten, oder von ihr beauftragte Personen, dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Stadt Salzkotten ist berechtigt Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

8. Umsetzung, Nachweise, Auszahlung

8.1 Umsetzung der Maßnahme

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z.B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

8.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme in Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen

8.3 Auszahlung der Zuschüsse

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich „Konsum“, sowie im Bereich „Bauen und Sanieren“ der „Heizungspumpentausch“ und die „Dämmung von Heizkörpernischen und Rollladenkästen“.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Salzkotten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahme mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes. Die Zweckbindungsfrist gilt nicht für das Handlungsfeld „Konsum“.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung, die positiv ausgefallen ist, stattgefunden hat.

9. Förderausschluss

Bei dem Förderprogramm „Richtiges Handeln für den Klimaschutz und die Klimafolgeanpassungen“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Salzkotten / der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

10. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Salzkotten seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme ggf. zu Beauftragender für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Stadt Salzkotten berichtet bei den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Stadt Salzkotten

Datenschutzinformation nach der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Die Stadt Salzkotten erhebt und verarbeitet Ihre Daten, um das beantragte Zuwendungsverfahren durchzuführen. Die Erhebung erfolgt aufgrund der Förderrichtlinie „Richtiges Handeln für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassungen“ der Stadt Salzkotten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) erforderlich.

Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Salzkotten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Rahmen der Bescheide über Zuwendungen erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 10 Jahre nach dem Ende der Sachbearbeitung.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zu, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und –verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher für die Datenerhebung und –verarbeitung:

Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, Tel.: 05258/507-0, E-Mail: stadtverwaltung@salzkotten.de

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der Stadt Salzkotten – persönlich -, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, Tel.: 05258/507-0, E-Mail-Adresse: datenschutz@salzkotten.de

11. Ansprechpartner

Sam Seyfzadeh
Klimaschutz- und Mobilitätsmanager

Am Grarock 19, 33154 Salzkotten

Tel.: 05258/507 1155

E-Mail: klimaschutz@salzkotten.de

oder

s.seyfzadeh@salzkotten.de

12. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 21.04.2022 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingung erfüllen. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2024 gültig, solange der Rat der Stadt Salzkotten keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Stadt Salzkotten hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das Antragsformular sind im Internet unter folgendem Link aufrufbar:

<https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/klimaschutz-und-mobilitaet/foerderung.php>